

Verordnung zum Reglement zur Abfallentsorgung der Gemeinde Löhningen

vom 13.12.1994

Gestützt auf Art. 1 und 2 des Reglements zur Abfallentsorgung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Trennen der Abfälle

Art. 1¹

Gestützt auf Art. 6 des Reglements zur Abfallentsorgung können die folgenden Abfälle an der zentralen Sammelstelle in den bezeichneten Behältern deponiert werden.

Zentrale
Sammelstelle

- a) Aluminium
 - b) Weissblech
 - c) Altmetall (ohne Kühlgeräte) nur in Kleinmengen 1)
 - d) Altöl
 - e) Altglas
 - f) Grubenmaterial u.a. Gartensteine, Lehm, Dachziegel, Fensterglas 2)
 - g) Tierkadaver (Achtung: separate Sammelstelle)
- 1) u.a. Velos (ohne Pneu und Schlauch), Kochherd, Eisenrohre, Draht
2) nur Kleinmengen (Volumen einer Karette), keine Gartenabfälle.

Art. 2

Die folgenden Abfälle werden an den im Abfuhrplan angekündigten Daten kostenlos abgeführt:

Kleider
Altpapier

- a) Kleider, in Spezialsäcken durch Separatsammlungen
- b) Altpapier (kein Karton), gebündelt und verschnürt, keine Säcke, keine Schachteln²

Art. 3

Die Einwohnergemeinde fördert Massnahmen zur privaten, dezentralen Kompostierung von organischen Abfällen aus Haushalt und Garten. Zu den organischen Abfällen zählen alle pflanzlichen und tierischen Abfallprodukte.

Organische
Abfälle

Art. 4

¹ Der Bevölkerung bietet die Einwohnergemeinde einen Hausservice zum Häckseln von Ästen, Sträuchern und Schnittgut von Bäumen an (nur verholzte Ware, keine Wurzeln).

Häckselservice

² Die Daten, an welchen der Service angefordert werden kann, werden im Abfuhrplan publiziert. Jede Haushaltung hat pro Jahr Anrecht auf 15 Minuten kostenlosen Häckselservice.³ Zusätzliche Inanspruchnahme wird in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

³ Die Einwohnergemeinde kann das gehäckselte Gut übernehmen und veräussern.

¹ 1) und 2) nachgetragen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

² Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

³ Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

Art. 5

Merkblatt Über die weiteren Möglichkeiten der Abfalltrennung gibt das spezielle Merkblatt zur Abfallentsorgung Auskunft.

II. Gebühren

Art. 6

Gebühren ¹ Gestützt auf Art. 5 des Reglements zur Abfallentsorgung publiziert der Gemeinderat jährlich zusammen mit dem Abfuhrplan die Tarife für die Abfuhr.

² Die Gebühren werden pro Sack, Bündel oder Container erhoben. Es existieren folgende Formen:⁴

- a) Offizielle Kehrriechtsäcke der Gemeinde zu 35 oder 60 Liter in Rollen zu 10 Stück; (solange Vorrat)
- b) Gebührenmarken
- c) Gebührenmarken für Normcontainer zu 800 Liter für Gewerbebetriebe

³ Der Verkauf der offiziellen Kehrriechtsäcke, der Gebührenmarken sowie der Containermarken erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten örtlichen Verkaufsstellen.

III. Abfuhrbestimmungen

Art. 7

Bereitstellen ¹ Die Abfälle sind an den Sammeltagen für das Abfuhrpersonal gut sichtbar an den Strassen bereitzustellen. Bei Häusergruppen und Quartieren ist das Sammelgut an geeigneten Plätzen zusammenzustellen.

² Das Bereitstellen der Abfuhrgüter ist erst am Morgen des Abfuhrtages gestattet. Dabei dürfen Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle wegen unzuweckmässiger Anordnung, haftet derjenige, der das Abfuhrgut bereitgestellt hat. Längeres stehen lassen, insbesondere über Nacht, ist nicht erlaubt.

³ Im Sinne einer rationellen Sammeltour kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 8

Container ¹ Die Verwendung von Abfallcontainern ist bewilligungspflichtig und nur für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe zugelassen.

² Container privater Haushaltungen dürfen nur mit den offiziellen Kehrriechtsäcken oder Normsäcken mit Gebührenmarken der Gemeinde Löhningen gefüllt werden.⁵

³ Wiederholt überfüllte oder schadhafte Container können von der Leerung ausgeschlossen werden. Der Eigentümer ist für die genügende Anzahl sowie für den einwandfreien Zustand der Container verantwortlich.

⁴ Die Aufbewahrung der Container hat in einem geschlossenen Raum oder in einem Unterstand zu erfolgen.

⁴ Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

⁵ Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

Art. 9⁶

¹ Die Kehrrichtabfuhr erfolgt ausschliesslich mit

- offiziellen Kehrrichtsäcken der Gemeinde Löhningen
- Säcken mit Gebührenmarken der Gemeinde Löhningen.

Anzahl
Gebührenmarken

² Die Sperrgutabfuhr erfolgt ausschliesslich mit

- Gebührenmarken. Folgende Anzahl von Gebührenmarken sind notwendig:

Anzahl Marken	Säcke	Sperrgut
1	bis 35l	bis 70l
2	bis 70l	bis 140l
3	bis 110l	bis 210l
4		bis 280l

Maximale Länge von Sperrgut: 200 cm

Maximales Gewicht von Sperrgut: 25 kg

Beispiel:

Sperrgut zerlegt, äussere Abmessungen in cm: 100 x 70 x 30 = 210l =
3 Marken

³ Container zu 800l müssen mit einer Containerplombe versehen werden.

Säcke und Gebinde, die nicht vorschriftsmässig taxiert sind, werden nicht abgeführt.

Art. 10⁷

¹ Sperrgut in Säcken und Schachteln wird nicht abgeführt. Erfolgt die Bereitstellung in offenen Kisten und Körben, die schadhaft sind, wird das Sperrgut samt Behälter abgeführt; Maximalgewicht: 25 kg. Karton (zusammengelegte Schachteln) kann als Sperrgut bereitgestellt werden.

Sperrgut;
Separat-
entsorgungen

² Bei Sperrgutabfuhr werden unter anderem folgende Stoffe nicht mitgenommen:

Alle Stoffe, die separat entsorgt werden (s. Merkblatt): Tragetaschen, mit Flüssigkeit gefüllte Gefässe, Farbwaren, Explosivstoffe, Pneus, Mist, Abfälle aus Metzgereien, Industrie- und Gewerbeabfälle, Schlämme, Kühlgeräte, Elektronik (Computer, Fernseher, Radios).

³ Die Entsorgung von Abfällen, die durch Auflösungen ganzer Haushalte entstehen, hat auf eigene Kosten durch den Verursacher zu erfolgen.

IV. Beratungsstelle**Art. 11**

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine Beratungsstelle, die der Bevölkerung für Fragen in der Abfallentsorgung zur Verfügung steht.

Beratungsstelle

² Diese Stelle wird im Abfuhrplan publiziert.

⁶ Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

⁷ Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1994 und Regierungsratsbeschluss vom 21.02.1995

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung des Reglements zur Abfallentsorgung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. April 1990

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1990

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1994

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

August Akermann

Der Gemeindegeschreiber:

Edi Kaufmann

Änderungen genehmigt durch Beschluss des Regierungsrates

Schaffhausen, 21. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber: